

SO_GERICHTE SCBES.2025.32 vom 21. August 2025

SO Obergericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2025.32

FR: SO_GERICHTE SCBES.2025.32 du 21 août 2025

IT: SO_GERICHTE SCBES.2025.32 del 21 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Das Inventar vom 16. August 2024 / 20. Februar 2025 im Konkurs über die B.____ AG, [...] (Konkurs-Nr. [...]), sei hinsichtlich der Liegenschaften / Grundstücke wie folgt zu ergänzen:

1.1 Es seien LIG C.____ und LIG D.____ in das Inventar aufzunehmen.

E. 1.2

Eventualiter seien betreffend LIG C.____ und LIG D.____ (Klage-)Ansprüche nach Massgabe von Art. 242 Abs. 3 SchKG (Admassierung) in das Inventar aufzunehmen und diesbezüglich die Abtretung an die Gläubiger im Sinn von Art. 260 SchKG zu offerieren, sofern die Konkursverwaltung dieselben Ansprüche nicht selber weiterverfolge und auch die Mehrheit der Gläubiger auf die Weiterverfolgung verzichteten.

E. 2

Mit Vernehmlassung vom 17. April 2025 schliesst das Konkursamt auf Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin. Zur Begründung führt das Konkursamt aus, Sachen, die als Eigentum Dritter bezeichnet seien oder von Dritten zu Eigentum beansprucht würden, seien im Inventar mit einem entsprechenden Vermerk nach Art. 225 SchKG aufzunehmen, sofern es sich nicht offensichtlich um fremdes Eigentum handle. Im vorliegenden Fall befänden sich die Grundstücke C.____ und D.____ weder im Gewahrsam noch im Eigentum der Konkursitin. Die formellen Voraussetzungen für die Übertragung der Grundstücke seien mit Vertrag vom 10. Mai 2023 ebenfalls erfüllt worden, weshalb es sich offensichtlich um das Eigentum Dritter, namentlich der E.____ AG, handle. Der Abschluss eines Grundstückkaufs (Art. 216 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 657 Abs. 1 ZGB; Art. 64 Abs. 1 lit. a GBV) sowie eines Grundstücksschenkungsvertrags (Art. 243 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 657 Abs. 1 ZGB; Art. 64 Abs. 1 lit. a GBV) bedürften zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Der Grundbuchverwalter habe gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine formelle, wie auch eine beschränkte materielle Prüfungsbefugnis. Stelle der Grundbuchverwalter auf Grund seiner Prüfung fest, dass eine der formellen oder materiellen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Rechtsverhältnisses nicht erfüllt seien, so habe er die Anmeldung abzuweisen. Die Anmeldung sei u.a. vollständig abzuweisen, wenn der Grundbuchverwalter auch nur begründete Zweifel habe, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme eines angemeldeten Rechts oder Rechtsverhältnisses gegeben seien. Im Kanton Solothurn werde die Funktion des Grundbuchverwalters durch den Amtschreiber wahrgenommen (vgl. § 297 Abs. 1 EG ZGB; BGS 211.1 vgl. § 8 ASV; BGS 123.21). Vorliegend habe die Amtsschreiberei keinerlei offensichtliche Anhaltspunkte gehabt, die zu Zweifeln Anlass gegeben hätten und somit keinen Grund gehabt, die Anmeldung abzuweisen. Die Beschwerdeführerin habe Argumente vorgebracht, die darauf hindeuteten,

dass die Amtsschreiberei ein nichtiges Veräußerungsgeschäft vorgenommen habe. Dabei verkenne sie jedoch, dass sie eine rein retrospektive Betrachtung vornehme. Zum Zeitpunkt der Grundstücksübertragung sei nicht absehbar gewesen, welche Entwicklung die heutige Konkursitin nehmen würde. Zwischen dem Kauf- und Schenkungsvertrag vom 10. Mai 2023 und der Konkursöffnung vom 2. Februar 2024 seien gut neun Monate vergangen. Die Schädigungsabsicht sei für Dritte nicht erkennbar gewesen und somit nicht bewiesen. Auch die Beschwerdeführerin bringe diesbezüglich keine substantiierte Argumentation vor. Die Voraussetzungen einer faktischen Liquidation lägen somit nicht vor. Der Kaufvertrag sowie der Schenkungsvertrag vom 10. Mai 2023 über die Liegenschaften C. ___ und D. ___ seien folglich rechtsgültige Verträge mit jeweils einem rechtsgültigen Verpflichtungs- sowie einem rechtsgültigen Veräußerungsgeschäft. Der Zweck der paulianischen Anfechtung sei in Art. 285 SchKG umschrieben. Diese Klage diene der Anfechtung von Geschäften, die vor dem Konkurs zum Nachteil der Gläubiger abgeschlossen worden seien, um diese wieder der Konkursmasse zuzuführen. Die paulianische Anfechtung ziele somit auf Rückgängigmachung bestimmter Rechtsgeschäfte hin, welche die Exekutionsrechte der Gläubiger beeinträchtigten, und so auf die Wiedergutmachung des Nachteils, den die Gläubiger durch die Beeinträchtigung erlitten hätten. Das schuldnerische Vermögen sei also wieder so herzustellen, als hätten die anfechtbare Rechtshandlung und die anfechtbare Vermögensverschiebung nicht stattgefunden. Aktivlegitimiert für die paulianische Anfechtungsklage sei die Konkursverwaltung oder nach Massgabe von Art. 260 SchKG jeder einzelne Konkursgläubiger. Vorliegend habe die Konkursverwaltung das Recht der paulianischen Anfechtung mit Zirkularschreiben vom 25. März 2025 an die Gläubiger zur Abtretung offeriert. Mit Schreiben vom 15. April 2025 habe die Beschwerdeführerin die Abtretung der Anfechtungsansprüche verlangt. Damit eine paulianische Anfechtung erfolgreich geltend gemacht werden könne, müssten die Konkursöffnung, die Erfüllung eines Anfechtungstatbestandes (Art. 286 ff. SchKG) sowie die Verwirkungsfrist nach Art. 292 SchKG erfüllt sein (vgl. Art. 285 ff. SchKG). Diese drei Voraussetzungen seien vorliegend unbestritten, weshalb eine paulianische Anfechtung möglich sei. Die Beschwerdeführerin verkenne, dass die Anfechtungsklage nach Art. 285 ff. SchKG unter die Kategorie der betriebsrechtlichen Klagen mit Reflexwirkung auf materiellrechtliche Verhältnisse oder mit materiellem Hintergrund falle. So habe die paulianische Anfechtungsklage als formales Verfahren nicht nur eine Reflexwirkung auf das materielle Recht, sondern könne sogar die zivilrechtlich zulässige Begünstigung eines Dritten durch die paulianische Anfechtung nachträglich zunichtemachen. Speziell an der Anfechtungsklage sei, dass die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes (z.B. Eigentumsübertragung), durch die Gutheissung der Anfechtungsklage nicht tangiert werde. Für die Anfechtung nach Art. 285 ff. SchKG sei daher nicht von Belang, ob das anfechtbare Rechtsgeschäft zivilrechtlich gültig sei oder nichtig oder einseitig anfechtbar sei, da die Gültigkeit oft umstritten sei und auch ungültige Rechtsgeschäfte erfüllt werden könnten. Das gutheissende Urteil müsse sich somit auch nicht zur materiellen Rechtslage äussern (z.B. die Ungültigkeit eines Vertrages festhalten), sondern einzig die Rückgabe des Vermögenswertes, beispielsweise Einbezug in die Konkursmasse, anordnen. Wenn die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts zwischen den Parteien unbestritten sei, komme die paulianische Anfechtung nicht mehr in Betracht, da in diesem Fall eine mögliche Schädigung der Gläubiger entfalle. Vorliegend sei die Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäfts bestritten, da das Kantonale Konkursamt der Ansicht sei, dass sowohl der Kaufvertrag als auch der Schenkungsvertrag vom 10. Mai 2023 rechtsgültig

zustande gekommen seien. Wie die paulianische Anfechtungsklage sei auch die separate Admassierungsklage als eine betreibungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht zu qualifizieren. Die zivilrechtlich zulässige Begünstigung eines Dritten könne deshalb durch die paulianische Anfechtung nachträglich zunichte gemacht werden. Die Admassierung sei in der Anfechtungsklage gemäss Rechtsprechung sowie Lehre enthalten. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin werde aufgrund der obigen Ausführungen das Element der Admassierung im paulianischen Anfechtungsverfahren als Anknüpfungspunkt für die Rückführung der Grundstücke in die Konkursmasse herangezogen. Schliesslich sei im vorliegenden Fall – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – keine vorsorgliche Massnahme nach Art. 221 ff. SchKG angezeigt. Zu betonen sei, dass eine Sicherungsmassnahme nach Art. 223 SchKG, nur schon von dessen Wortlaut her, für Grundstücke ausser Betracht falle. In diesem Konkurs seien keine Aktiven vorhanden, weshalb der Hauptgläubiger den Kostenvorschuss geleistet habe. Aufgrund der Leistung des Kostenvorschusses sei das Konkursverfahren eröffnet und das summarische Verfahren bewilligt worden. Bereits im Juli 2024 sei die Grundbuchsperrung aufgrund eines Gläubigerantrages im Rahmen des Strafverfahrens STA.2024.3024 errichtet worden. Das Konkursamt habe daher keinen Anlass bisher eine Grundbuchsperrung zu veranlassen. Das Kantonale Konkursamt werde jedoch bei Notwendigkeit, spätestens in der Abtretungsverfügung anordnen, dass die Beschwerdeführerin berechtigt sei, beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Verlängerung der Grundbuchsperrung zu stellen.

E. 2.1

Weiter ist strittig, ob das Konkursamt als Konkursverwalterin den Gläubigerinteressen genügend Rechnung getragen hat, indem es im Inventar betreffend die Grundstücke LIG C.____ und LIG D.____ folgende Anfechtungsansprüche festgehalten hat:
«Anfechtungsansprüche gemäss Art. 285 ff. SchKG insbesondere nach Art. 286 SchKG gegenüber den Käufern/Beschenkten auf Anfechtung des Kauf- und Schenkungsvertrages vom 10.05.2023. Mit diesem Vertrag hat die Schuldnerin das Grundstück Grundbuch C.____ für CHF 700'000.00 verkauft und das Grundstück D.____ schenkungshalber an die E.____ übereignet. Der Kaufpreis für GB C.____ entspricht nicht dem marktüblichen Preis. Gemäss Angaben der Baukommission [...] darf von einem viel höheren Wert, von mind. CHF 700.00/m², ausgegangen werden, was bei einer Fläche von 3'329m² einem Verkehrswert von mind. CHF 2'330'300.00 entspricht.» (Diese Anfechtungsansprüche)
«Werden den Gläubigern im Sinne von Art. 260 SchKG zur Abtretung offeriert.» Die Beschwerdeführerin stellt sich in diesem Zusammenhang im Wesentlichen auf den Standpunkt, aktuell sei nicht die Konkursitin, sondern eine Dritte als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Daher müssten die Grundstücke durch Klage zur Masse gezogen werden (Art. 242 Abs. 3 SchKG). Demzufolge hätten zumindest die diesbezüglichen (Klage-)Ansprüche (Admassierung gemäss Art. 242 Abs. 3 SchKG) inventarisiert werden müssen. Das habe das Konkursamt aber trotz dahingehender Hinweise nicht getan. In der Nichtinventarisierung liege eine Verletzung der konkursamtlichen Pflichten zur Inventaraufnahme (Art. 221 SchKG), zur Bereinigung der Aktivmasse durch Aussonderung und Admassierung (Art. 242 SchKG) und zur Erhaltung der Konkursmasse (vgl. Art. 240 SchKG) begründet. Zwar sei die vom Konkursamt vorgenommene Inventarisierung der paulianischen Anfechtungsansprüche gut und richtig. Aber sie sei eben höchstens «die halbe Wahrheit». Die Anfechtbarkeit des Veräusserungsgeschäfts unter materiellen Gesichtspunkten müsse entsprechend dem Vorgesagten als (zusätzlicher) Ansatzpunkt auch inventarisiert werden. So gebe es im paulianischen Anfechtungsverfahren keinen

Anknüpfungspunkt für Rück- bzw. Zuführung der Grundstücke zur Konkursmasse, weil in diesem Rahmen die Gültigkeit des Veräusserungsgeschäfts gar nicht beurteilt werde.

E. 2.2

Es ist somit zu prüfen, ob das Konkursamt bzw. die Konkursverwaltung den Gläubigern – wie in Rechtsbegehren Ziff. 1.2 von der Beschwerdeführerin verlangt – neben dem paulianischen Anfechtungsanspruch auch die Klagemöglichkeit im Sinne von Art. 242 Abs. 3 SchKG zur Abtretung hätte offerieren müssen.

E. 2.3.1

Gemäss Art. 260 Abs. 1 SchKG ist jeder Gläubiger berechtigt, die Abtretung derjenigen Rechtsansprüche der Masse zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet. Gegenstand einer Abtretung nach Art. 260 SchKG können namentlich paulianische Anfechtungsansprüche nach Art. 285 ff. und Admassierungsansprüche (Art. 242 Abs. 3 SchKG), resp. die Vindikation von Gegenständen im Gewahrsam Dritter sein (BSK SchKG, 3. Auflage, Basel 2021, Rz. 17 ff. zu Art. 260).

E. 2.3.2

Mit der paulianischen Anfechtung sollen Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zugeführt werden, die ihr durch eine Rechtshandlung nach den Art. 286 - 288 SchKG entzogen worden sind. Die paulianische Anfechtung zielt auf Rückgängigmachung bestimmter Rechtsgeschäfte hin, welche direkt oder indirekt die Exekutionsrechte der Gläubiger beeinträchtigen und damit auf die Wiedergutmachung des Nachteils, den die Gläubiger durch diese Beeinträchtigung erlitten haben. Das schuldnerische Vermögen ist wieder so herzustellen, als hätte die anfechtbare Rechtshandlung und die anfechtbare Vermögensverschiebung nicht stattgefunden (BSK, a.a.O., N. 1 zu Art. 285). Die paulianische Anfechtung ist ein rein betriebsrechtliches Institut und kommt nur in einem konkreten gegen den Schuldner durchgeführten Betreibungs-, Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren zum Zug (vgl. BGE 143 III 167 E. 3.3.4; KUKO SchKG-Umbach-Spahn/Bossart, Art. 285 N 2). Sie bezweckt die Wiederherstellung des Zustandes, in welchem sich das zur Befriedigung der Gläubiger dienende Vermögen des Schuldners und den Umfang seiner Verbindlichkeiten ohne die anfechtbare Handlung befunden hätte (BGE 141 III 527 E. 2.2; 136 III 247 E. 2; 135 III 276 E. 5; 134 III 615 E. 2.1; 134 III 52 E. 1.3.3; 132 III 489 E. 3.3, E. 3.4). Sie bewirkt nicht die zivilrechtliche Ungültigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäftes (BGE 143 III 167 E. 3.3.4; 136 III 341 E. 3; 136 III 247 E. 2; 135 III 265 E. 3; 134 III 52 E. 1.3.3, E. 1.4; SK SchKG-Maier, Art. 285 N 5; CR LP-Peter, N 10); sie verschafft dem Anfechtenden weder Eigentum noch Besitz an den Vermögenswerten, welche der Anfechtungsgegner infolge des angefochtenen Rechtsgeschäftes erlangt hat (BGE 134 III 52, 57; 115 III 141; 81 III 91; 52 II 54; KUKO SchKG-Umbach-Spahn/Bossart, N 2). Der Anfechtende kann nur erreichen, dass die entzogenen Vermögensstücke wieder dem Vermögen des Schuldners zwecks deren Pfändung oder Einbezug in die Konkurs- bzw. Liquidationsmasse zugeführt oder ihm allenfalls entsprechende Geldleistungen ausgerichtet werden, bzw. dass das auf den Anfechtungsgegner im Vollstreckungsverfahren entfallende Betreffnis für dessen in anfechtbarer Weise begründete Forderung der Konkursmasse oder dem anfechtenden Gläubiger zukommt.

E. 2.3.3

Das Admassierungsverfahren hat stattzufinden, wenn sich die Sache, an welcher ein Dritter einen Anspruch erhebt, in seinem (Mit-)Gewahrsam befindet. Unter Gewahrsam versteht man die unmittelbare faktische Herrschaft über eine Sache, verbunden mit der Möglichkeit, sie zu gebrauchen. Aktivlegitimiert ist die Konkursmasse, welche von der Konkursverwaltung vor Gericht vertreten wird (Art. 240 SchKG zweiter Satz). Die Beantwortung der Frage, ob die Konkursverwaltung von sich aus handeln kann oder ob sie die Zustimmung der Gläubigerversammlung zur Führung eines Vindikationsprozesses für die Masse braucht, dürfte davon abhängen, ob die Konkursverwaltung einen Prozess anstrebt oder nicht: Wird der Prozess verloren, so wird die Masse nur dadurch betroffen, als dass sie im Falle ihres Unterliegens allenfalls kosten- und entschädigungspflichtig wird. Verzichtet dagegen die Konkursverwaltung auf eine Geltendmachung, ist das Interesse der gesamten Gläubigerschaft am Bestand der Konkursmasse tangiert. Die Konkursverwaltung hat daher die zweite Gläubigerversammlung über eine aus bestimmten Gründen erfolgte Nichteinleitung von nicht grundsätzlich aussichtslosen Admassierungsklagen aufzuklären (BSK, a.a.O., Rz. 43 f. zu Art. 242).

2.4 Wie vorgehend dargelegt, ist gemäss Art. 260 Abs. 1 SchKG jeder Gläubiger berechtigt, die Abtretung derjenigen Rechtsansprüche der Masse zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet. Gegenstand einer Abtretung nach Art. 260 SchKG können namentlich paulianische Anfechtungsansprüche nach Art. 285 ff. SchKG und Admassierungsansprüche gemäss Art. 242 Abs. 3 SchKG sein. Das Konkursamt legt zwar grundsätzlich nachvollziehbar dar, weshalb es die paulianische Anfechtung im vorliegenden Verfahren als das geeignete Mittel erachtet. Doch spricht der Umstand, dass das Konkursamt im Inventar bereits die paulianischen Anfechtungsansprüche gemäss Art. 285 ff. SchKG auf Anfechtung des Kauf- und Schenkungsvertrages vom 10. Mai 2023 erfasst hat, nicht dagegen, – wie von der Beschwerdeführerin beantragt – auch die Klageansprüche nach Massgabe von Art. 242 Abs. 3 SchKG (Admassierung) betreffend LIG C.____ und LIG D.____ in das Inventar aufzunehmen und diesbezüglich die Abtretung an die Gläubiger im Sinn von Art. 260 SchKG zu offerieren, sofern die Konkursverwaltung dieselben Ansprüche nicht selber weiterverfolgt und auch die Mehrheit der Gläubiger auf die Weiterverfolgung verzichtet. Wie eingehend festgehalten, ist gemäss Art. 260 Abs. 1 SchKG jeder Gläubiger berechtigt, die Abtretung derjenigen Rechtsansprüche der Masse zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet. Es ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Recht bezüglich der von der Beschwerdeführerin beantragten Abtretung des Klageanspruchs nach Art. 242 Abs. 3 SchKG verweigert werden sollte, zumal die Admassierung durchaus als geeignetes Mittel erscheint, wenn wie vorliegend aufgrund der erstellten Verkaufsbemühungen der derzeitigen Eigentümerin der Grundstücke, der E.____ AG, zeitliche Dringlichkeit besteht und rasch Klarheit über die Massezugehörigkeit im Konkurs geschaffen werden soll. Wie die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang zudem zu Recht zu bedenken gibt, könnte mit der paulianischen Anfechtung gegen allfällige gutgläubige Neuerwerber nichts erreicht werden.

Zusammenfassend ist die Beschwerde somit in diesem Punkt gutzuheissen und das Konkursamt anzuweisen, betreffend LIG C.____ und LIG D.____ die Klageansprüche nach Massgabe von Art. 242 Abs. 3 SchKG (Admassierung) in das Inventar aufzunehmen und diesbezüglich die Abtretung an die Gläubiger im Sinn von Art. 260 SchKG zu offerieren, sofern die Konkursverwaltung diese Ansprüche nicht selber weiterverfolgt und auch die Mehrheit der Gläubiger auf die Weiterverfolgung verzichtet.

3. Schliesslich ist auf das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin einzugehen, wonach das Konkursamt des Kantons

Solothurn anzuweisen sei, die Veräusserung verhindernde Sicherungsmassnahmen betreffend LIG C.____ und LIG D.____ zu treffen bzw. zu erwirken. Hierzu hielt das Konkursamt zu Recht fest, dass eine Sicherungsmassnahme nach Art. 223 SchKG, nur schon von dessen Wortlaut her, für Grundstücke ausser Betracht falle. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Juli 2024 die Grundbuchsperrung aufgrund eines Gläubigerantrages im Rahmen des Strafverfahrens STA.2024.3024 errichtet worden ist. Diese Grundbuchsperrung wurde im Urteil der Beschwerdekammer des Kantons Solothurn BKBES.2025.17 vom 30. Mai 2025 bestätigt. Dieses Urteil ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Somit besteht seitens des Grundbuchamtes derzeit keine Veranlassung, diesbezüglich tätig zu werden. Im Übrigen fügt das Konkursamt in diesem Zusammenhang an, es werde bei Notwendigkeit, spätestens in der Abtretungsverfügung anordnen, dass die Beschwerdeführerin berechtigt sei, beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Verlängerung der Grundbuchsperrung zu stellen. Zusammenfassend besteht somit derzeit kein Anlass, das Grundbuchamt anzuweisen, die Veräusserung verhindernde Sicherungsmassnahmen betreffend die genannten Liegenschaften zu erwirken, womit die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 3

Mit Eingabe vom 5. Mai 2025 lässt sich die Beschwerdeführerin abschliessend vernehmen und ergänzend ausführen, für die Annahme einer faktischen Liquidation komme es - anders als etwa bei der paulianischen Absichtsanfechtung (vgl. Art. 288 SchKG) - nicht auf eine Schädigungsabsicht an. Entscheidend sei, dass die Gesellschaft faktisch aufgelöst werde, ohne dass die Liquidationsvorschriften von Art. 736 ff. OR beachtet würden. Das geschehe regelmässig dadurch, dass das Vermögen der Aktiengesellschaft verkauft werde. Es verbleibe «ein (mehr oder weniger) ausgehöhlter Aktienmantel». Dieser Aktienmantel sei «eine wirtschaftlich vollständig liquidierte und von den Beteiligten aufgegebene, juristisch aber noch nicht aufgelöste Gesellschaft». Ob die mit dem Veräusserungsgeschäft verbundene Schädigungsabsicht damals schon (und nicht nur in der Rückschau) erkennbar gewesen sei oder nicht, sei im Hinblick auf den Tatbestand der faktischen Liquidation insofern irrelevant. Mit dem Verkauf des einen Grundstücks (LIG D.____) an die und mit der Schenkung des anderen Grundstücks (LIG D.____) auf die E.____ AG sei im Wesentlichen das gesamte Vermögen der B.____ AG liquidiert worden. Zurückgeblieben sei jedenfalls nur der vorbeschriebene Aktienmantel. Dieser sei dann rund ein halbes Jahr später, im Januar 2024, vermeintlich wegen eines Organisationsmangels in Konkurs gefallen. Es sei durch die Ermittlungen im Strafverfahren STA.2024.3024 bzw. die daraus hervorgegangenen Akten erstellt, dass es sich bei den zwei Grundstücken um die einzigen (wesentlichen) Aktiven der B.____ AG gehandelt habe. Das Konkursamt gehe davon aus, dass die Inventarisierung «einer gesonderten Admassierungsklage» «nicht notwendig» sei, weil «die Admassierung [...] in der Anfechtungsklage enthalten» sei. Das stimme so nicht. Es werde auf das in der SchKG-Beschwerde Gesagte verwiesen.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach im Sinne der Erwägungen (s. E. II. 2.4 hiervor) teilweise gutzuheissen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.